

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/  
Hertzogen zu Meckelnburg ... Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen ...  
und fügen euch hiemit zu wissen ... Daß alle ... Einwohner dieses Landes/ in  
diese fernere Contribution, Land un[n] Creyßhülffen/ auff dieses 1635. Jahr/ mit  
eingezogen ... und niemand frey gelassen werden sol : Publicatum den 31. Iulii  
Anno 1635**

[S.l.], 1635

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730666018>

Druck Freier  Zugang





**V**on Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/  
Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts  
Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-

gardt Herrn / Entbieten allen vnd jeden Unsern Vnterthanen / Geistlichen vnd Weltlichen Standes / Præla-  
ten, Herrn / Haupt: vnd Amptleuten / Verwaltern / Rächmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd  
Vöigten in den Städten / vnd sonst allen Unsern Vnterthanen vnd Verwandten / niemand außgenommen / Unsern gnädigen Gruß / vnd sügen euch hie mit zu  
wissen.

Nachdem Wir zu conservation gemeiner Landes Wolfahrt / vnd abwendung Unserer Fürstenthumb vnd Lande Noth / vnd nothwendiger auffbringung  
fernerer gebührender Land: vnd Creysshäffen / Unsere gehorsame Ritter: vnd Landtschafft auff jenigen Landtag anhero gen Güstrow convociret vnd zusammen be-  
ruffen / das darauff nach fleißiger consideration vnd gehaltenen Rathschlägen / die endliche Vergleichung geschehen / Das alle Geistliche Stifter / Köpfer / Com-  
ptereyen / neben denen vom Adel Fürstlichen Räten vnd Dienern / Bürgermeistern / Rathmannen / Bürgern / Gelehrten vnd Professoren, so wol auch den Fürstlichen  
Empthern / als derer vom Adel Vnterthanen vnd Pawren / Erb: vnd Pachtwäldern in Städten vnd Dörffern / Widwen / Jungfrauen / Schächter / Schächterknechte  
vnd Hirten / vnd also alle Einwohner dieses Landes / in diese fernere Contribution, Land vñ Creysshäffen / auff dieses 1635. Jahr / mit eingezogen / auch die Häuser vnd  
Wohnungen / so auff den Kirchhöfen vnd andern orten gelegen / vnd bißhero frey gewesen vnd gehalten worden / nicht eximiret, vnd niemand frey gelassen werden sol.

So dann auch die vom Adel / neben den Widwen / so ihre Leibgedings Güter inne haben / oder derselben Verwalter / auch Ein: vnd Ausländische / Geist-  
liche vnd Stiffts Personen / vnd Vorsteher / vnd andere Landbegüter / nicht allein von ihren Sizen / sondern auch new angelegten vnd erworbenen Ackerwecken / nichts auß-  
genommen / nach der Anlage Anno 1572. vnd Anno 1621. zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nemblichen als von einem jeden Wispel hartes Korn / Weizen /  
Koglen / Gersten vnd Erbsen / Pochimer Maß / jeso mit der harten vnd weichen Winter vnd Sommer Saats / so im verwichenen vnd diesem Jahr außgesät / vnd  
nunmehr eingeworben wird / 3. Galden. Von einem Wispel weiches Korn / als Habern vnd Buchweizen 1. Galden / 12. Schilling. Von stehenden  
harten Kornpächten 12. Schilling. Ingleichen von jeder Wispel weichen Kornpächten 6. Schill. Meckelnburgischer wehrung. Vnd dann den Zeh-  
nden Pfenning von den Geldpächten / durch diejenige / so dieselbe heben vnd empfangen / sic seyn in: oder außserhalb Landes seßhaftig / geben vnd entrichten.

Die Fürstliche vnd andere Pawren durchs ganze Land geben für jede Hufe 4. Galden / Meckelnburgischer wehrung. Kleine Räder vnd Spickerleute / so  
keinen Acker haben 1. Galden. Einlieger / so bey andern ein seyn / geben von ihrem Viehe den Wäldern vnd Schächtern gleich.

Die Schmiede / Leinweber / Schneider / Kräger / vnd alle andere Handwerker auff dem Lande / von ihrem Ampte / Krug / aden vñ Handwerken / ein jeder 2. fl.  
Die ErbWälder / sic seyn in Städten / Dörffern / oder auff dem Lande / von jedem hundert Galden ihrer Haab vnd Güter 4. Galden. Die Pachtwälder  
ein jeder von einem Haupt seines eigenen Kindviehes 4. Schill. Von jedem Schaffe vnd Schweine / so außgewintert 2. Schill.

Die Schächter / Schächterknechte vnd Hirten / von jedem Schaf / so sic in: oder auß dem gemenge / wie auch davon sic die halbe Lämmer vnd Wolle haben / 1.  
Schill. Von jeder Ziegen vnd Schweine 2. Schill. Vor jedes Haupt Kindviehe / so sic auß dem Winter gefuttert 4. Schill. Vor jeden Stock  
Jungen 4. Schill.

So geben auch auff dem Lande zu jedem Termin die Papierwälder 16. Schill. Walckwälder 8. Schill. Glashütter 5. Galden.  
Die Bürger vnd Einwohner in Land Städten / geben von ihren Häusern zu jezt verwilligten Steuern von jedem Hause 7. Galden / 12. Schill. Von  
einer Buden 3. Galden / 18. Schill. Darzu auch von jedem Wispel Malz / so vermahlen vnd verbrawet wird / Pochimer Maß / darnach alle andere klei-  
nere Maße gerichtet werden sollen / zur Accise 3. Galden.

Über dieses werden alle zu eingang gedachte Personen / so mit dieser Contribution zu belegen / benantlich hohe vnd niedrige Fürstliche Diener / Adel vnd Un-  
adel / Geist: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessene / (wo von gleichwol die ausländische Einhabere der Fürstlichen Empthern eximiret) die Patrioten, so ihre Pa-  
trimonial Güter auß die Empthern gehan / oder sonst im Lande sich besreyet / vnd ihre Bahrschafft haben / wie auch die / so emige Anwartsung auff die Meckelnburg-  
sche Lehne haben / Adelige Widwen / Erb: vnd andere Jungfrauen / vom Adel vnd Bürgerstande / auch die Academi Verwandten zu Rostock / Einwohner in den  
Land Städten / auff den Freyheiten / vnd anderswo seßhaftig / ohne vorwendung einiger Specialbefreyung / die dann vor wie nach genzlich außgehoben / wie auch em-  
mündige Kinder / vnd an deren statt ihre verordnete Vormänder / von aller ihrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder hypotheck, in oder außserhalb Landes / eigen-  
thumb: oder gemeinlich / Erblich oder ad vicam habender zinslichen Bahrschafften / davon die Zinsen entrichtet vnd abgetragen werden / den hundertsten Pfenning / vnd  
also von Laufen 10. Galden entrichten vnd abtragen.

Gleichsam auch die aufffallende vnd Geldziehende vom Adel / von ihren auß den Lehnen schon empfangenen / oder noch in den Lehnen stehenden Bahrschafften /  
den hundertsten / als von jedem Laufen 10. Galden / bey verluß ihrer Anwartsung / zu geben schuldig seyn.

So werden auch die Kramer / Gewandschneider / Weinschnecker / Apoteker / vnd andere Handelsteute / von ihrer Bahrschafft / die sie auff Zins / oder in ihrem  
Handel haben / die Steuern / doch are alieno deducto, gleich andern / als von Laufen 10. Galden / reichen vnd zahlen.

Wann auch dieses Jahr Schweine in den Hölzungen eysig gemacht werden / Sol derjenige / so das Maßgeld einbringt / es sey auff dem Lande oder in Städten /  
für jedes Stück 1. Schilling geben.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden / das dabey die Vnterschieds vnd Vnterwe gebraucht / Als sollen die vom Adel auff ihre geleistete Lehnen  
Eydesspflicht / vnd diejenigen / so dieselben bißhero noch nicht abgelegt / auch dessen keinen beweis haben / vnd innerhalb Landes seyn / vnd das 14. Jahr erreicht haben /  
innerhalb Monatsfrist bey Uns persönlich / oder durch ihre Bevollmächtigte / wie Uns dasselbe beieben wird / erscheinen / vnd ihren schuldigen Eyd vnd ablegen  
vnd darauff dieselben / vnd alle andern / vermöge solches Eyd / eine richtige Specification verfaßten / dergestalt / das darin alle von ihren Gütern vnd Vnterhan-  
nen / inhalt Edicts, gehörige Steuer gesetzt / vnd wissenschaftlich nichts verschwiegen seyn / mit eigener Hand subscribiret, vnd dieselbe den Einnehmern / neben ihrer Bea-  
hühnß / einbringen / Die andern aber / so außserhalb Landes verreyet / oder von vollkommenen Aiters seyn / die Verwalter vnd Einhaber ihrer Güter / mittelst würck-  
licher ablegung ihres Eyd / ihre Contribution bey dem Landtsassen richtig zu machen schuldig seyn.

So werden auch die Fürstlichen Räte vnd Diener / auff die Special Eyd / damit sie Uns / ingleichen die Professores vnd vorgedachte Academi zu Rostock /  
bey den Eyden / damit sie der Academi verwandt / anlehen / die Collecten von ihrer Bahrschafft abzusetzen / die andern aber / so keine Professores seyn / ihren Cor-  
porlichen Eyd für dem Rectore abzulegen / vnd vermittelst dessen die Collecten von ihrer Bahrschafft abzutragen vnd zu geben verpflichtet seyn.

Vnd sol diese Steuer in zweyen Terminen / als zum Ersten Termin di helffte solcher Steuer am Dingstag nach Marien geburth / wird seyn der 15. Septembr.  
vnd die andere helfte auff Simonis Judæ, der hundertste aber / so auff dieses folgende 1636. Jahre bewilliget vnd gemeynet / mit eins auff Ecto mihi des annahenden  
1636. erlegt / vnd in den Creysshäffen geliefert werden.

Anfangs werden die vom Adel ihrer Vnterthanen / wie auch der Schächter vnd Schächterknechte / Wälder / Hirten / vnd anderer / so in ihrer Botemessigkeit wohn-  
nen / inhalt obgeschafften Lehnen: vnd deren Verwalter würcklichen Eyd / einfordern / vnd nebenst ihrer eigenen vorangezogener massen verwilligten Steuern einbrin-  
gen / vnd welche dawider handeln / mit der Straffe des Meyneyds / vnd darüber mit gedoppelter bezahlung solcher gebühnße vnnachlässig gestraffet werden.

Weiter vnd ingleichen die Rächmeister oder Amptschreiber / so die Steuern von jedes Ampts Geist: oder Weltlichen Vnterthanen vordenanndte Gebühnße  
nach Hufen zahl / vnd wie von alters herkommen / so wol auch von den Wäldern vnd Schächtern / vnd andern / vermittelst Eyd / einnehmen / vnd in obbesagten Termin  
Unsere Einnehmern des Kriegs: vnd Creysshäffen / nebenst einer beständigen Verzeichnß eydlich einbringen.

In den Land Städten sol die für dißmal gewilligte Steuer / wie auch der Hunderste / von den Räten jedes orths / vermittelst gewisser Eydeistung / eingesamlet  
vnd zu rechter Zeit / die Accise aber alle viertheil Jahr von den Accise Meistern in den Creysshäffen geliefert werden.

Damit auch die Steuern zu rechter Zeit eingebracht / vnd gegen die Summen ernste vnd schleunigste Zwangsmittel sürgenommen werden mögen / Sollen  
Unsere Beampten vnd Executores jedes orths auff der verordneten Inspectoren ihnen zugesicherte Restanten Zettel / die Summen zur schuldigen Zahlung anzuz-  
wahren / vnd da dieselbe innerhalb den nechsten 10. Tagen nicht erfolgen sol / mit der Execution in duplum wider sie zu verfahren / hie mit befehliget seyn.

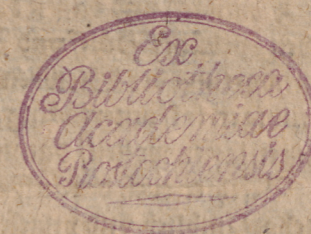
Nachdem auch die vor dißmal gewilligte vnd beiebtete Contribution mit keiner andern Münze / als Reichsthaler vnd grober Silber Münz / abgelegt werden  
muß / Als sol auch jeder mit abstattung seiner Gebühr vnd Zulage sich darnach richten.

Demnach vnd damit dieser Unser Verordnung von allen Unsern Vnterthanen / hohes vnd niedriges / Geistliches vnd Weltliches Standes / mit erlegung ei-  
nes jeden Gebühr / Hälff vnd Antheils / gehorsame folge / auch von den Einnehmern vnd Unsern Amptleuten / Pensionariis vnd Rächmeistern / mit einforderung vnd  
überantwortung der Steuern vnd Hälff / in obgeschafften Terminen / ohne emige scumbnß vnd ver hinderung / bero keines bey Uns dißfals statt haben / oder jemand  
entschuldigen sol / vnterthänig / getrewlich vnd gehorsamblich nachgelebet warden / haben Wir diese Unsere Anlage vnd Verordnung in Druck publiciren, vnd euch  
zufertigen lassen wollen / damit ihr euch mit keiner Unwissenheit zu beheissen.

Weshien euch darauff gnädig vnd ernstlich / bey vermeidung vnnachlässiger Straff / das ihr euch mit erlegung ewer Gebühr / Hälff vnd Steuer / auff angelegete  
Zeit gehorsamblich vnd vngeseumbt erzeiget vnd einstellt / Wiedann auch Unsere Amptleute / Pensionarii vnd Rächmeister mit colligirung vnd überantwortung  
derselben ihres theils auch thun / vnd diesem Unsern publicirten Edicto in allen Articulen vnd Puncten nachzusügen / hie mit erinnert vnd befehliget seyn sollen. Das  
wollen Wir vnd die Gehorsame in allen Gnaden erkennen / aber wider die Ungehorsamen / Summen vnd Nachsetzigen mit obgedreter Straffe zu verfahren vñ  
vergesen seyn. Darnach ihr euch vnd ein jeder sich zu richten / vnd für Schaden vnd Vngelegenheit wird wissen zu haben. Daran geschicht Unser genklicher  
vnd zuverlässiger endlicher Wille vnd Meynung. Publicatum den 31. Julii Anno 1635.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1635, 31. Julius.



1635. 31 Jul

MK-4060.(5) 2.

31 Julius 1635.



**N**un Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/  
Gebrüdere/ Herzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stifts  
Ragzburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Star-

gardt Herrn/ Entbieten allen und jeden Unsern Untertanen/ Geistlichen und Weltlichen Standes/ Praela-  
ten, Herrn/ Haupt: und Ampfleuten/ Verwaltern/ Rächmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rächern/ Richtern und  
Wöggen in den Städten/ und sonst allen Unsern Untertanen und Verwandten/ niemands außgenommen/ Unsern gnädigen Gruß/ und fügen euch hiemit zu  
wissen.

Nachdem Wir zu conservation gemeiner Landes Volfahrt/ und abwendung Unserer Fürstenthumb und Lande Vahel/ und nothwendiger auffbringung  
fernerer gebührender Land: und Creyszhäffen/ Unsere gehorsame Ritter: und Landschafft auff jetzigen Landtag anhero gen Güstrow convociret und zusammen bes-  
ruffen/ daß darauff nach fleißiger consideration und gehaltenen Rathschlügen die endliche Vergleichung geschehen/ Daß alle Geistliche Stifter/ Klöster/ Com-  
piteren/ neben denen vom Adel/ Fürstlichen Rächten und Dienern/ Bürgermeistern/ Rächmannen/ Bürgern/ Gelehrten und Professoren, so wol auch den Fürstlichen  
Empthern/ als derer vom Adel/ Vntertanen und Vawren/ Erb: und Pachtmüllern in Städten und Dörffern/ Widwen/ Jungfrauen/ Schächter/ Schächterknechte  
und Hirten/ und also alle Einwohner dieses Landes/ in diese fernere Contribution, Land von Creyszhäffen/ auff dieses 1635. Jahr/ mit eingezogen/ auch die Häuser und  
Wohnungen/ so auff den Kirchhöfen und andern orten gelegen/ und bishero frey gewesen und gehalten worden/ nicht eximiret, vnd niemand frey gelassen werden sol.

So dann auch die vom Adel/ neben den Widwen/ so ihre Leibgedings Güter inne haben/ oder derselben Verwalter/ auch Ein: und Ausländische/ Geists-  
und Stifte Personen/ und Vorseher/ und andere Landbegüterte/ nicht allein von ihren Siken/ sondern auch derselben Verwalter/ auch Ein: und Ausländische/ Geists-  
genommen/ nach der Anlage Anno 1572. und Anno 1621. zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nemblichen als von einem jeden Wispel hartes Korn/ Weizen/  
Koglen/ Gersten und Erbsen/ Pochimer Maß/ jeso mit der harten und weichen Winter und Sommer Saats/ so im verwichenen vnd diesem Jahr außgesät/ und  
nunmehr eingeworben wird/ 3. Galden.

Von einem Wispel weiches Korn/ als Habern und Buchweizen 1. Galden/ 12. Schilling.  
Von harten Kornpächten 12. Schilling. Ingleichen von jeder Wispel weichen Kornpächten 6. Schill. Meckelnburgischer wehrung. Vnd dann den Zehnten  
den Pfinning von den Geldpächten/ durch diejenige/ so dieselbe heben und empfangen/ sic seyn in: oder außserhalb Landes seßhaftig/ geben und entrichten.  
Die Fürstliche und andere Pwren durchs ganze Land geben für jede Hufe 4. Galden/ Meckelnburgischer wehrung. Kleine Rötter und Spickerteute/ so  
keinen Acker haben 1. Galden. Einlieger/ so bey andern ein seyn/ geben von ihrem Viehe den Müllern und Schächtern gleich.

Die Schmiede/ Einweber/ Schneider/ Kräger/ und alle andere Handwerker auff dem Lande/ von ihrem Ampte/ Krug/ aden vñ Handwerken/ ein jeder 2. fl.  
Die ErbMüller/ sic seyn in Städten/ Dörffern/ oder auff dem Lande/ von jedem hundert Galden ihrer Haab und Güter 4. Galden. Die Pachtmüller  
ein jeder von einem Haupte seines eignen Rindviehes 4. Schill. Von jedem Schaffe und Schweine/ so außgewintert 2. Schill.  
Die Schächter/ Schächterknechte und Hirten/ von jedem Schaffe/ so sic in: oder auß dem gemenge/ wie auch davon sic die halbe Lämmer und Wolle haben/ 1.  
Schill. Von jeder Ziegen und Schweine 2. Schill. Vor jedes Haupte Rindviehe/ so sic auß dem Winter gefuerrt 4. Schill. Vor jeden Stock  
Jinnen 4. Schill.

So geben auch auff dem Lande zu jedem Termin die PapierMüller 16. Schill. WaldMüller 8. Schill. Glashütter 5. Galden.  
Die Bürger und Einwohner in Land Städten/ geben von ihren Häusern zu jetz verwilligten Steuern von jedem Hause 7. Galden/ 12. Schill. Von  
einer Wuden 3. Galden/ 18. Schill. Darzu auch von jedem Wispel Mals/ so vermahlen und verbrawet wird/ Pochimer Maß/ (darnach alle andere klei-  
nere Maße gerechnet werden sollen) zur Accise 3. Galden.

Über dieses werden alle zu eingang gedachte Personen/ so mit dieser Contribution zu belegen/ benantlich hohe und niedrige Fürstliche Diener/ Adel und Un-  
Adel/ Geist: und Weltliche/ Erb: und Pfandgesessene/ (wovon gleichwol die außländische Einhabere der Fürstlichen Empther eximiret) die Patrioten, so ihre Pa-  
trimonial Güter auff die Empther gethan/ oder sonst im Lande sich bekreyet/ und ihre Vahrschafft haben/ wie auch die/ so einige Anwartsung auff die Meckelnburgi-  
sche Lehne haben/ Adliche Widwen/ Erb: und andere Jungfrauen/ vom Adel und Bürgerstandes/ auch die Academei Verwandten zu Rostock/ Einwohner in den  
Land Städten/ auff den Freyheiten/ und anderswo seßhaftig/ ohne vorwendung einiger Specialbefreyung/ die dann vor wie nach genzlich außgehoben/ wie auch er-  
mündige Kinder/ und an deren statt ihre verordnete Vormünder/ von aller ihrer auff Siegel vñnd Briefsen/ Pfand oder hypotheec, in oder außserhalb Landes/ eigen-  
thumb: oder gemeinlich/ Erblich oder ad vicam habender zinslichen Vahrschafften/ davon die Zinsen entrichtet und abgetragen werden/ den hundertsten Pfenning/ und  
also von Taufent 10. Galden entrichten und abtragen.

Gleichamb auch die aufffallende und Geldziehende vom Adel/ von ihren auß den Lehnen schon empfangenen/ oder noch in den Lehnen stehenden Vahrschafften/  
den hundertsten/ als von jedem Taufent 10. Galden/ bey verluß ihrer Anwartsung/ zu geben schuldig seyn.  
So werden auch die Kramer/ Gewandschneider/ Weinschmekt/ Apoteker/ vñnd andere Handwerker/ von ihrer Vahrschafft/ die sic auff Zins/ oder in ihrem  
Handel haben/ die Steuern/ doch are alieno deducto, gleich andern/ als von Taufent Galden 10. Galden/ reichen und zahlen.

Wann auch dieses Jahr Schweine in den Holzungen feist gemacht werden/ Sol der jenige/ so das Maßgeld einbehet/ es sey auff dem Lande oder in Städten/  
für jedes Stück 1. Schilling geben.

Weil auch bey vorigen Contributionen befunden/ daß dabey die Unterschleifs und Untrew gebrauche/ Als sollen die vom Adel auff ihre geleistete Lehnen  
Eydspflicht/ und die jenigen/ so dieselben bishero noch nicht abgelegt/ auch dessen keinen beweiß haben/ und innerhalb Landes seyn/ und das 14. Jahr erreicht haben/  
innerhalb Monatsfrist bey Uns persönlich/ oder durch ihre Bevollmächtigte/ wie Uns dasselbe beieiben wird/ erscheinen/ und ihren schuldigen Ehen Eyd ablegen/  
und darauff dieselben/ und alle anders/ vermöge solches Ehen Eydes/ eine richtige Specification verfaßten/ dergestalt/ daß darin alle von ihren Gütern und Untertan-  
nen/ inhalt Edicts, gehörige Steuer gesetzt/ und wissentlich nichts verschwiegen seyn/ mit eigener Hand subscribiret, und dieselbe den Einnehmern/ neben ihrer Ge-  
währnüss/ einbringen/ Die andern aber/ so außserhalb Landes verreyet/ oder unvollkommenen Alters seyn/ die Verwalter und Einhaber ihrer Güter/ mittelst würck-  
licher ablegung ihres Eydes/ ihre Contribution bey dem Landtassen/ richtig zu machen schuldig seyn.

So werden auch die Fürstlichen Rächten und Diener/ auff die Special Eyde/ damit sie Uns/ imgleichen die Professores und vorgedachte Academici zu Rostock/  
bey den Eyden/ damit sie der Academien verwand/ anloben/ die Collecten von ihrer Vahrschafft abzutragen/ die andern aber/ so keine Professores seyn/ ihren Cörs-  
perlichen Eyd für dem Rectore abzulegen/ und vermittelst dessen die Collecten von ihrer Vahrschafft abzutragen und zu geben verpflichtet seyn.

Und sol diese Steuer in zweyen Terminen/ als zum Ersten Termin dñselbste solcher Steuer am Dingstag nach Marien geburth/ wird seyn der 15. Septembr.  
und die andere helfte auff Simonis Judae, der hundertste aber/ so auff dieses folgende 1636. Jahre bewilliget und gemeynet/ mit eins auff Ecto mihi des annahenden  
1636. erlegt/ und in den Creyszhäffen geliefert werden.

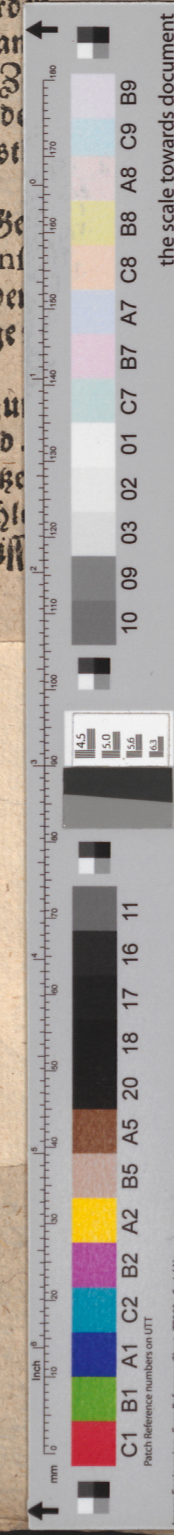
Anfangs werden die vom Adel ihren Untertanen/ wie auch der Schächter und Schächterknechte/ Müller/ Hirten/ und anderer/ so in ihrer Botemessigkeit wohn-  
nen/ inhalt obgesetzten Lehnen: und deren Verwalter würcklichen Eydes/ einfordern/ und nebenst ihrer eigenen vorangezogener massen verwilligten Steuern einbrin-  
gen/ und welche dawider handeln/ mit der Straffe des Meynepds/ und darübe mit gedoppelter bezahlung solcher gebührnüss vnnachlässig gestraffet werden.

Weiter und imgleichen die Rächmeister oder Amptschreiber/ so die Steuern von jedes Ampts Geist: oder Weltlichen Untertanen vorbenannte Gebührnüss  
nach Hufen zahl/ und wie von alters herkommen/ so wol auch von den Müllern und Schächtern/ und andern/ vermittelst Eydes einnehmen/ und in obbesagten Termin-  
nen/ Unsern Einnehmern des Kriegs/ vñnd Creyszhäffens/ nebenst einer beständigen Verzeichnüss eydlich einbringen.

In den Land Städten sol die für dñsmal gewilligte Steuer/ wie auch die Hunderste/ von den Rächten jedes orthes/ vermittelst gewisser Eydeleistung/ eingesamlet/  
und zu rechter Zeit/ die Accise aber alle viertheil Jahr von den Accise Meistern in den Creyszhäffen geliefert werd-  
Damit auch die Steuern zu rechter Zeit eingebracht/ und gegen die Summen ernste und schleunigste Zwan-  
Unsere Deampten und Executores jedes orthes auff der verordneter Inspektoren ihnen zugeschickte Restanten Z-  
wahren/ und da dieselbe innerhalb den nechsten 10. Tagen nicht erfolgen solt/ mit der Execution in duplum wider-  
Nachdem auch die vor dñsmal gewilligte und beliebte Contribution mit keiner andern Münze/ als Reichst-  
muss/ Als sol auch ein jeder mit abstattung seiner Gebühr und Zulage sich darnach richten.

Demnach und damit dieser Unser Verordnung von allen Unsern Untertanen/ hohes und niedriges/ Ge-  
nes jeden Gebühr/ Hülff und Antheils/ gehorsame folge/ auch von den Einnehmern und Unsern Ampfleuten/ Pen-  
sionarij und Verantwortung der Steuern und Hülff/ in obgesetzten Terminen/ ohne einige scumbnüss und ver hinderung/ bei-  
entschuldigen sol/ vntertänig/ getrewlich und gehorsamblich nachgelebet werden/ haben Wir diese Unsere Anlage  
zufertigen lassen wollen/ damit ihr euch mit keiner Unwissenheit zu behelffen

Befehlen euch darauff gnädig und ernstlich/ bey vermeidung vnnachlässiger Straff/ daß ihr euch mit erlegu-  
Zeit gehorsamblich und vngeseumbt erzeiget und einsettel. Wie dann auch Unsere Ampfleute/ Pensionarij und  
derselben ihres theils auch thun/ und diesem Unserm publicirten Edicto in allen Articulen und Puncten nachzuse-  
wollen Wir vñnd die Gehorsame in allen Gnaden erkennen/ aber wider die Ungehorsamen/ Scumbigen und Nach-  
vergesen seyn. Darnach ihr euch und ein jeder sich zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit wird wiss-  
und zuverlässiger endlicher Wille vñnd Meynung. Publicatum den 31. Julii Anno 1635.



genommen werden mögen/ Sollen  
migen zur schuldigen Zahlung anzu-  
ren/ hiemit befehliget seyn.  
ober SilberMünze/ abgelegt werden  
Weltliches Standes/ mit erlegung ei-  
Rächmeistern/ mit einforderung vñnd  
Uns dñsfalls statt haben/ oder jemand  
ung in Druck publiciren, vñnd euch  
hr/ Hülff und Steuer/ auff angelegete  
mit colligirung und überantwortung  
nert und befehliget seyn sollen. Das  
gedrehter Straffe zu verfahren vñnd  
Daran geschicht Unser genlicher

